

Gaststätten - Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§3 Abs. 4 S GastG)

Gemeinde Rehlingen-Siersburg
-Gewerbeamt-
Bouzonviller Platz

66780 Rehlingen-Siersburg

Eingang:

bei Fragen: Frau Franken
06835 / 508 -208

per Fax senden an:
06835 / 508 -290

per E-Mail an:
s.franken@rehlingen-siersburg.de

Antragsteller/in: _____

Bezeichnung der juristischen Person (z.B. Firma) oder des nichtrechtsfähigen Vereins

Firma/Verein: _____

Sitz des Betriebes/Vereins:

Bezeichnung der juristischen Person (z.B. Firma) oder bei nichtrechtsfähigen Personalien der Vertreter:

* ladungsfähige Anschrift /verantwortliche Personen gegenüber den Behörden

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

geboren am: _____

Geburtsort: _____

wohnhaft in: _____

Straße: _____

HausNr: _____

PLZ: _____

Ort: _____

E-Mail: _____

Telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person (auch während der Veranstaltung):

Betrieb:

- einer Schankwirtschaft
- mit Alkoholausschank
- einer Speisewirtschaft

Angaben über den Betrieb

Räumliche Verhältnisse

Genauere Bezeichnung des Gebäudes:

Straße: _____

HausNr: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Lage/Stockwerk (bei Gebäuden)

Beschreibung des Standplatzes:

- Vor- oder Dorfplatz
- Halle/Vereinsheim
- Außengelände
- Festzelt

Nur auszufüllen bei Hallenbenutzung

- Halle wird vollständig genutzt

Für wie viele Personen wird bestuhlt:

- wird die Halle dekoriert

Wie wird dekoriert:

Gaststätten - Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§3 Abs. 4 SGastG)

Gegenstand der Veranstaltung

Anlass:

	Tag	Datum	Beginn	Ende
1. Tag				
2. Tag				
3. Tag				
4. Tag				
5. Tag				

Voraussichtliche Besucheranzahl:

Wird Musik abgespielt/Wenn ja, in welcher Form

(Live-Band, Musikanlage)

Ausschank:

Folgender alkoholischer und nicht alkoholischer Getränke:

- nur alkoholfreie Getränke
- alkoholfreie und alkoholhaltige Getränke
- mit Spirituosen
- nur Flaschen
- Schankanlage wird betrieben

Speisen:

Art und Umfang der angebotenen Speisen:

Der Anzeigende bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass der Ausschank nur dann erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, des saarländischen Nichtraucherschutzgesetzes und des saarländischen Gaststättengesetzes sind ihm ebenfalls bekannt und werden beachtet. Verstöße gegen die Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Hinweise: Die Inbetriebnahme eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes muss 4 Wochen vorher angezeigt werden. Wenn die Anzeige fehlerhaft, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, kann der Gaststättenbetrieb untersagt werden. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Je nach Veranstaltungsort und -art sind seitens des Veranstalters ein Hallennutzungsvertrag abzuschließen und rechtzeitig eine Brandsicherheitswache zu beantragen